

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Büro  
CH-3003 Bern

[www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)  
[buero.bureau@parl.admin.ch](mailto:buero.bureau@parl.admin.ch)

An die Mitglieder  
der Bundesversammlung

23. September 2019

## **Mitteilungen zum Verfahren für die Wiederwahl des Bundesanwalts für die Wahlperiode 2020-2023 ([19.214](#))**

### ***Beratungsform***

Das Büro der Vereinigten Bundesversammlung hat beschlossen, die Wiederwahl des Bundesanwalts in Form einer Kurzdebatte (Kategorie IV, ohne Fraktionssprecher) zu beraten. Angesichts der besonderen Ausgangslage sind folgende Redezeiten vorgesehen:

- max. je 10 Minuten für den Berichterstatter und die Berichterstatterin der Gerichtskommission
- max. 10 Minuten für den Berichterstatter der Minderheit

Die Fraktionen haben die Gelegenheit, eine kurze Erklärung (max. 4 Min) abzugeben und/oder ihre Wahlempfehlung vorgängig der Präsidentin mitzuteilen.

### ***Regeln für die Wiederwahl***

Die Vereinigte Bundesversammlung wählt den sich wieder zur Verfügung stellenden Bundesanwalt gemäss den Regeln der Wiederwahl (Art. 136 ParlG):

- Bei der Wiederwahl des Bundesanwaltes steht auf dem Wahlzettel der Name des sich wieder zur Verfügung stellenden Bundesanwaltes (vgl. Art. 136 Abs. 1 ParlG)
- Die Ratsmitglieder können diesen Namen streichen (= den Bundesanwalt nicht wiederwählen), oder den Namen stehen lassen (= den Bundesanwalt wiederwählen)
- Zusätzlich auf einem Wahlzettel aufgeführte Namen werden nicht berücksichtigt. *Der Wahlzettel bleibt jedoch gültig* (vgl. Art. 136 Abs. 2 ParlG) und ist entweder eine Stimme für die Wiederwahl des Bundesanwalts (falls sein vorgedruckter Name nicht gestrichen wurde) oder gegen die Wiederwahl des Bundesanwalts (falls sein vorgedruckter Name gestrichen wurde).



- Wird der vorgedruckte Name des Bundesanwalts gestrichen und handschriftlich wieder ergänzt, bleibt der Wahlzettel gültig und ist eine Stimme für die Wiederwahl des Bundesanwaltes.
- Eine Stimmenthaltung ist aufgrund der Regeln für die Wiederwahl nur möglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl (= keinen Wahlzettel in die Urne einlegen).
- Es findet *nur ein Wahlgang* statt. Es gilt das absolute Mehr der gültigen Wahlzettel. Erreicht der Bundesanwalt das *absolute Mehr nicht, ist er nicht wiedergewählt*.

Wenn der Bundesanwalt nicht wiedergewählt würde, findet frühestens in der Wintersession 2019 eine Ergänzungswahl nach Art. 137 ParlG statt.

### **Ordnungsantrag**

Sollte ein Ordnungsantrag eingereicht werden, wird das Resultat der Abstimmung wie folgt ermittelt:

- zuerst unter Namensaufruf für den Ständerat (vgl. Art. 41 Abs. 1 ParlG in Verbindung mit Art. 57 Abs. 3 und Art. 58 GRN),
- dann elektronisch für den *Nationalrat*.

Die Präsidentin gibt das Gesamtergebnis bekannt.